

Berufsrechtsschutzversicherung für BDA-Mitglieder

BDAktuell

Recht haben bedeutet leider nicht immer, Recht zu bekommen. Nicht zuletzt im Hinblick auf steigende Anwalts- und Gerichtsgebühren ist eine entsprechende Absicherung unerlässlich.

Für alle berufstätigen Mitglieder des BDA besteht automatisch eine Gruppenrechtsschutzversicherung, die eine Grundabsicherung für die berufliche Tätigkeit bietet. Die anteiligen Versicherungsprämien für die Gruppenrechtschutzversicherung sind in den BDA-Mitgliedsbeiträgen enthalten. Die Versicherung umfasst Strafrechtsschutz-, Arbeits-/Verwaltungs- und Sozialgerichtsschutz.

Die BDA-Gruppenrechtsschutzversicherung gilt für berufliche Tätigkeiten im Gesundheitswesen, unabhängig vom Fachgebiet.

Strafrechtsschutzversicherung

Wann tritt die Versicherung ein?

Die Versicherung gewährt allen berufstätigen Mitgliedern des BDA Rechtsschutz für die Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit, die zu straf-, ordnungswidrigkeits-, disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren führt. Versicherungsschutz besteht, wenn gegen das Mitglied als Beschuldigten ermittelt wird. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ereignisse, die vor der Mitgliedschaft im BDA lagen.

Besteht auch Versicherungsschutz für Vorsatztaten?

Die Rechtsschutzversicherung gilt zunächst auch für vorsätzliche Vergehen, z. B. unterlassene Hilfeleistung/Abrech-

nungsbetrug. In diesen Fällen reguliert die Versicherung die Kosten unter dem Vorbehalt, dass sich der Vorwurf als unzutreffend erweist; im Fall einer Verurteilung kann die Versicherung die geleisteten Zahlungen von Ihnen zurückfordern.

Welche Kosten werden übernommen?

Der Rechtsschutz umfasst die Kosten des Verfahrens einschließlich der Entschädigung für Zeugen und vom Gericht beauftragte Sachverständige und die (gesetzliche) Vergütung des für das Mitglied als Verteidiger tätigen Rechtsanwaltes, wobei die in Deutschland geltenden gesetzlichen Gebühren übernommen werden.¹ Jedes Mitglied hat sich jedoch mit 500 € an den Kosten zu beteiligen (Selbstbehalt).

Wer benennt den Rechtsanwalt?

Ein wesentlicher Zweck der Gruppenrechtsschutzversicherung ist, jedem Mitglied vonseiten des BDA einen Verteidiger zu empfehlen, der spezielle Kenntnisse und Erfahrungen im Arztsstrafrecht besitzt und dessen Kosten in der vom BDA mit ihm vereinbarten Höhe von der Versicherung getragen werden. Der BDA benennt Ihnen namhafte Verteidiger.

Die freie Wahl des Verteidigers wird dadurch nicht eingeschränkt. Die Versicherungsgesellschaft bezahlt für den Verteidiger, den das Mitglied frei wählt, grundsätzlich jedoch nur die in Deutschland geltenden gesetzlichen Gebühren. Sie beauftragen selbst den Anwalt mit Ihrer Verteidigung und erteilen ihm dafür Vollmacht.

Ist eine private Rechtsschutzversicherung vorleistungspflichtig?

Falls Sie eine individuelle Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, unterrichten Sie bitte diese – unabhängig von der Anmeldung beim Berufsverband – über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Die private Versicherung ist zunächst vorleistungspflichtig; die BDA-Gruppenrechtsschutzversicherung gilt subsidiär. Leistungen der privaten Versicherung kommen Ihnen zur Deckung des Selbstbehaltes aus der BDA-Rechtsschutzversicherung zugute.

Gilt die Versicherung auch für ärztliche Tätigkeiten außerhalb der Anästhesie?

Die Strafrechtsschutzversicherung gilt für berufliche Tätigkeiten im Gesundheitswesen, unabhängig vom Fachgebiet. So kann bspw. ein Anästhesist, der zukünftig in der Allgemeinmedizin tätig wird, weiterhin die Gruppenrechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen. Bei etwaigen Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an das BDA-Versicherungsreferat.

Besteht Versicherungsschutz für ärztliche Tätigkeiten im Ausland?

Versicherungsschutz wird gewährt, wenn sich der Wohnsitz und die Betriebsstätte (z. B. Praxis, Krankenhaus) innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) befinden.

Für Versicherungsfälle außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) besteht kein Versicherungsschutz, sofern das BDA-Mitglied seinen Wohnsitz als auch die Betriebsstätte (z. B. Praxis oder freiberufliche bzw. selbstständige Tätigkeit) außerhalb des EWR belegen hat.

Kein Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle, bei denen der Wohnsitz der BDA-Mitglieder zwar innerhalb des EWR liegt, die Betriebsstätte (z. B. Praxis bzw. selbstständige Tätigkeit) außerhalb des EWR belegen ist. Dies bedeutet konkret:

Niedergelassener/freiberuflich tätiger Arzt

Der Wohnsitz der niedergelassenen/freiberuflich tätigen BDA-Mitglieder ist für den Versicherungsschutz der Berufsrechtsschutzversicherung nicht relevant; vielmehr kommt im Falle der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit die Belegenheit der Betriebsstätte vorrangig zur Anwendung. Bei den freiberuflich tätigen Verbandsmitgliedern liegt die Belegung des Risikos am Ort des Betriebes einer eigenen Praxis bzw. der Ausübung einer freiberuflichen bzw. selbstständigen Tätigkeit. Für sämtliche Betriebsstätten innerhalb des EWR besteht jedoch weiterhin vertragsgemäß Versicherungsschutz.

Das gilt auch dann, wenn das BDA-Mitglied seinen Wohnsitz außerhalb des EWR hat.

Wird seitens der Verbandsmitglieder eine eigene Praxis betrieben oder einer anderen freiberuflichen bzw. selbstständigen Tätigkeit außerhalb des EWR (z. B. in der Schweiz) nachgegangen, so besteht hierfür – unabhängig vom Wohnort des BDA-Mitgliedes – kein Versicherungsschutz im Rahmen der Berufsrechtsschutzversicherung des Berufsverbandes.

Angestellter Arzt

Die Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit als angestellter Arzt im KH/MVZ o.ä. stellt jedoch keine eigene Betriebsstätte im Sinne dieses Vertrages dar, hier ist in der Regel der Wohnort des Verbandsmitglieds maßgeblich.

Eine Tätigkeit außerhalb des EWR (z. B. in der Schweiz) ausschließlich in der Eigenschaft als angestellter Arzt gilt somit weiterhin als versichert, sofern der Wohnort des Mitglieds innerhalb des EWR liegt.

Auch für Verbandsmitglieder, welche ihren Wohnsitz außerhalb des EWR ha-

ben, jedoch einer angestellten Tätigkeit als Arzt innerhalb des EWR nachgehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Berufsrechtsschutzversicherung des BDA.

Kein Versicherungsschutz kann hingegen lediglich für angestellte Ärzte bestätigt werden, welche sowohl ihrer ärztlichen Tätigkeit außerhalb des EWR nachgehen als auch ihren Wohnsitz außerhalb des EWR haben.

Wie kann ich die BDA-Strafrechtschutzversicherung in Anspruch nehmen?

Wenn Sie die Gruppenrechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen wollen, übersenden Sie bitte das ausgefüllte Meldeformular² zusammen mit einer Sachverhaltsschilderung an das BDA-Versicherungsreferat.

Wie soll ich mich verhalten, wenn die Polizei mich zur Vernehmung vorlädt?

Bitte machen Sie als Beschuldigter ohne Rücksprache mit Ihrem Verteidiger außer Ihren Personalangaben keine Aussagen gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft! Weisen Sie darauf hin, dass Sie sich nach Besprechung mit Ihrem Anwalt schriftlich äußern werden. Sollten Sie in dem Ermittlungsverfahren (zunächst) als Zeuge involviert sein, empfiehlt sich dennoch die umgehende Kontaktaufnahme mit den Volljuristen des BDA, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Arbeits-/Verwaltungsgerichtsrechtsschutzversicherung

Wann tritt die Versicherung ein?

Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Prozessen angestellter Ärzte vor den Arbeitsgerichten und beamteter Ärzte vor den Verwaltungsgerichten wegen arbeits- und dienstrechtlicher Auseinandersetzungen mit dem Krankenhausträger wegen eines bestehenden Dienst-/Arbeitsverhältnisses (z. B. des angestellten Arztes wegen Vertragskündigung, des beamteten Arztes wegen Abgrenzung der Dienstaufgaben). Der Versicherungsschutz setzt eine BDA-Mitgliedschaft von mindestens drei Monaten vor Klageerhebung voraus (Wartezeit).

Handelt es sich hingegen um Rechtsstreitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (z. B. für Geschäftsführer einer Klinik GmbH), besteht kein Versicherungsschutz³. Dieses Risiko kann auf Wunsch separat in einem gesonderten Vertrag versichert werden.

Die Geltendmachung von AGG-Ansprüchen aus der Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses (z. B. abgelehnte Bewerbung) ist nicht Gegenstand der BDA-Gruppen-Rechtsschutzversicherung.

Welche Kosten werden übernommen?

Die Versicherung erstattet die Kosten für einen Rechtsanwalt sowie die Gerichtskosten im Rahmen der in Deutschland geltenden Gebührenordnungen.¹ Das Mitglied trägt eine Selbstbeteiligung von 20 % der Kosten, mindestens 100 € und höchstens 500 €.

Werden die Kosten für eine außergerichtliche/vorprozessuale anwaltschaftliche Beratung ersetzt?

Die Kosten für eine vorprozessuale oder außergerichtliche anwaltschaftliche Beratung werden von der BDA-Gruppenrechtsschutzversicherung nicht erstattet. Bei berufsbezogenen Rechtsfragen stehen Ihnen die Volljuristen des Berufsverbandes, Frau Ass. iur. Evelyn Weis und Frau RAin Andrea Pfundstein, gerne als Ansprechpartner zur Verfügung (www.bda.de → Rechtsfragen → Rechtsabteilung).

Wer benennt den Rechtsanwalt?

Sie können den Anwalt frei wählen und beauftragen selbst den Anwalt mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen (Vollmachtserteilung).

¹ Teilweise liegen die gesetzlichen Gebühren im Ausland (z.B. Österreich) deutlich über den in Deutschland geltenden Gebühren. Die evtl. verbleibenden Kosten (Differenzbetrag) sind vom betroffenen Mitglied zu tragen. Sofern Sie dieses finanzielle Risiko absichern möchten, wenden Sie sich bitte an unseren Versicherungsmakler, Funk Hospital Versicherungsmakler GmbH: funk-gruppe.de/aerzte. Die Experten beraten Sie gern.

² <https://www.bda.de/service-recht/versicherungservice/rechtsschutzversicherung/bda-gruppenrechtsschutz.html>

³ Dieses Risiko kann über die Anschluss-Rechtschutzversicherung prämienmäßig separat abgesichert werden. Die Prämien dafür trägt jedes Mitglied selbst. Konditionen: <https://www.bda.de/service-recht/versicherungservice/rechtsschutzversicherung/anschluss-rechtsschutz.html>

Ist eine private Rechtsschutzversicherung vorleistungspflichtig?

Falls Sie eine individuelle Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, so unterrichten Sie bitte diese – unabhängig von der Anmeldung beim Berufsverband – über die Klageerhebung/-zustellung. Die private Versicherung ist zunächst vorleistungspflichtig; die BDA-Gruppenrechtsschutzversicherung gilt subsidiär. Leistungen der privaten Versicherung kommen Ihnen zur Deckung des Selbstbehaltes aus der BDA-Rechtsschutzversicherung zugute.

Gilt die Versicherung auch für ärztliche Tätigkeiten außerhalb der Anästhesie?

Die Arbeits-/Verwaltungsgerichtsrechtschutzversicherung gilt für berufliche Tätigkeiten im Gesundheitswesen, unabhängig vom Fachgebiet. So kann bspw. ein Anästhesist, der zukünftig in der Inneren Medizin tätig wird, weiterhin die Gruppenrechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen. Bei etwaigen Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an das BDA-Versicherungsreferat

Besteht Versicherungsschutz für ärztliche Tätigkeiten im Ausland?

Für Versicherungsfälle außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) besteht kein Versicherungsschutz, sofern das BDA-Mitglied seinen Erst-Wohnsitz als auch die Betriebsstätte (z. B. Praxis oder freiberufliche bzw. selbstständige Tätigkeit) außerhalb des EWR belegen hat. Kein Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle, bei denen der Erst-Wohnsitz der BDA-Mitglieder zwar innerhalb des EWR liegt, die Betriebsstätte (z. B. Praxis bzw. selbstständige Tätigkeit) außerhalb des EWR belegen ist. Dies bedeutet konkret:

Niedergelassener/freiberuflich tätiger Arzt

Der Wohnsitz der niedergelassenen/freiberuflich tätigen BDA-Mitglieder ist für den Versicherungsschutz der Berufsrechtsschutzversicherung nicht relevant; vielmehr kommt im Falle der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit die Belegenheit der Betriebsstätte vorrangig zur Anwendung. Bei den freiberuflich tätigen Verbandsmitgliedern liegt die

Belegung des Risikos am Ort des Betriebes einer eigenen Praxis bzw. der Ausübung einer freiberuflichen bzw. selbstständigen Tätigkeit. Für sämtliche Betriebsstätten innerhalb des EWR besteht jedoch weiterhin vertragsgemäß Versicherungsschutz.

Das gilt auch dann, wenn das BDA-Mitglied seinen Wohnsitz außerhalb des EWR hat.

Wird seitens der Verbandsmitglieder eine eigene Praxis betrieben oder einer anderen freiberuflichen bzw. selbstständigen Tätigkeit außerhalb des EWR (z. B. in der Schweiz) nachgegangen, so besteht hierfür – unabhängig vom Wohnort des BDA-Mitgliedes – kein Versicherungsschutz im Rahmen der Berufsrechtsschutzversicherung des Berufsverbandes.

Angestellter Arzt

Die Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit als angestellter Arzt im KH/MVZ o.ä. stellt jedoch keine eigene Betriebsstätte im Sinne dieses Vertrages dar, hier ist in der Regel der Wohnort des Verbandsmitglieds maßgeblich.

Eine Tätigkeit außerhalb des EWR (z. B. in der Schweiz) ausschließlich in der Eigenschaft als angestellter Arzt gilt somit weiterhin als versichert, sofern der Wohnort des Mitglieds innerhalb des EWR liegt.

Auch für Verbandsmitglieder, welche ihren Wohnsitz außerhalb des EWR haben, jedoch einer angestellten Tätigkeit als Arzt innerhalb des EWR nachgehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Berufsrechtsschutzversicherung des BDA.

Kein Versicherungsschutz kann hingegen lediglich für angestellte Ärzte bestätigt werden, welche sowohl ihrer ärztlichen Tätigkeit außerhalb des EWR nachgehen als auch ihren Wohnsitz außerhalb des EWR haben.

Wie kann ich die BDA-Arbeits-/Verwaltungsgerichtsrechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen?

Wenn Sie den Rechtsschutz in Anspruch nehmen wollen, so müssen Sie das Verfahren unverzüglich schriftlich beim BDA-Versicherungsreferat anmelden.

Damit die Versicherung rechtzeitig über die Deckungszusage entscheiden kann, übersenden Sie bitte vor Erhebung der eigenen Klage mit der Anmeldung einen Entwurf der Klageschrift. Werden Sie verklagt, so senden Sie uns bitte eine Durchschrift der Klageschrift. Die Versicherung kann Rechtsschutz allerdings versagen, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Mitglieds keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

Bitte beachten Sie:

In den Verfahren, die arbeits- oder dienstrechtliche Auseinandersetzungen betreffen, besteht Versicherungsschutz nur für Prozesse, die von dem versicherten BDA-Mitglied dem BDA innerhalb eines Monats ab Klageeinreichung (bei Aktivprozessen) bzw. innerhalb eines Monats nach Zustellung der gegnerischen Klage (bei Passivprozessen) gemeldet werden. Für verspätet gemeldete Verfahren besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz.

Muss ich Klagefristen beachten?

Bitte beachten Sie in jedem Fall etwaige Klagefristen. Wird die Klagefrist versäumt, so wird eine an sich nicht rechtmäßige Maßnahme wirksam und unangreifbar.

Beispiele für Klagefristen: Eine Kündigungsschutzklage muss binnen 3 Wochen nach Erhalt der (Änderungs-)Kündigung beim Arbeitsgericht erhoben werden; auch die Unwirksamkeit einer Befristung muss innerhalb von 3 Wochen nach dem vereinbarten Ende des befristeten Arbeitsvertrages gerichtlich geltend gemacht werden.

Sozialgerichtsrechtsschutzversicherung

Wann tritt die Versicherung ein?

Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Prozessen vor Sozialgerichten in vertragsärztlichen Angelegenheiten (z. B. wegen Zulassung, Ermächtigung, Abrechnung), sofern der BDA das Verfahren als Musterprozess unterstützt. Diese Beschränkung soll eine übermäßige Kostenbelastung

durch Prozesse vermeiden, die keine grundsätzlichen Fragen betreffen.

Des Weiteren setzt die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes eine BDA-Mitgliedschaft von mindestens 3 Monaten vor Klageerhebung voraus (Wartezeit).

Welche Kosten werden übernommen?

Die Versicherung erstattet die Kosten für einen Rechtsanwalt sowie die Gerichtskosten im Rahmen der geltenden Gebührenordnungen. Das Mitglied trägt eine Selbstbeteiligung von 20 % der Kosten, mindestens 100 € und höchstens 500 €.

Werden die Kosten für eine außergerichtliche/vorprozessuale anwaltschaftliche Beratung ersetzt?

Die Kosten für eine vorprozessuale oder außergerichtliche anwaltschaftliche Beratung (z. B. im Widerspruchsverfahren) können von der BDA-Gruppenrechtschutzversicherung nicht erstattet werden³. Bei berufsbezogenen Rechts- oder Abrechnungsfragen stehen Ihnen die BDA-Juristen und der Leiter des Referats für den vertragsärztlichen Bereich gerne als Ansprechpartner zur Verfügung: www.bda.de → Service & Recht → Rechtsfragen → Rechtsabteilung.

Wer benennt den Rechtsanwalt?

Sie können Ihren Anwalt frei wählen. Eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem BDA ist aber sinnvoll, da versierte Rechtsanwälte empfohlen werden können.

Der Arzt beauftragt selbst den Anwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen und erteilt ihm dafür Vollmacht.

Ist eine private Rechtsschutzversicherung vorleistungspflichtig?

Falls Sie eine individuelle Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, so

unterrichten Sie bitte diese – unabhängig von der Anmeldung beim Berufsverband – über die Klageerhebung/zustellung. Die private Versicherung ist zunächst vorleistungspflichtig; die BDA-Gruppenrechtschutzversicherung gilt subsidiär. Leistungen der privaten Versicherung kommen Ihnen zur Deckung des Selbstbehaltes aus der BDA-Rechtsschutzversicherung zugute.

Besteht Versicherungsschutz für ärztliche Tätigkeiten im Ausland?

Nein, der örtliche Geltungsbereich der Sozialgerichtsrechtsschutzversicherung ist auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Muss ich Klagefristen beachten?

Bitte beachten Sie in jedem Fall etwaige Klagefristen. Wird die Klagefrist versäumt, so wird eine an sich nicht rechtmäßige Maßnahme wirksam und unangreifbar. So muss bspw. innerhalb eines Monats nach Erhalt des Widerspruchbescheides Klage beim Sozialgericht eingereicht werden.

Wie kann ich die Sozialgerichtsrechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen?

Musterprozesse sind vor Klageerhebung dem BDA-Versicherungsreferat zu melden:

Bitte übersenden Sie den wesentlichen bisherigen Schriftwechsel (z. B. Abrechnungs- u. Widerspruchsbescheid) an das BDA-Versicherungsreferat. Nur dann kann verbandsintern entschieden werden, ob das Verfahren als Musterprozess unterstützt wird. Musterprozesse dürfen nur nach Rücksprache mit dem BDA durch Vergleich/Klagerücknahme/Verzicht auf Rechtsmittel beendet werden.

Beendet der Arzt den Prozess entgegen dem ausdrücklichen Rat des BDA, so kann der Versicherer die Leistungen (anteilig) zurückfordern.

Zusätzlicher Versicherungsservice

BDA-Mitglieder können gegen Antrag den exklusiven Sonderkonditionen des Rahmenvertrages „Anschluss-Rechtsschutzversicherung“ beitreten. Dieser speziell konzipierte Rahmenvertrag ermöglicht die Absicherung der über die BDA-Gruppenrechtschutzversicherung hinausgehenden beruflichen und privaten Rechtsschutzrisiken zu außerordentlich günstigen Prämien.

Der BDA hat für seine Mitglieder eine Gastarzt- und Praxisvertreterversicherung abgeschlossen. Jedes Mitglied, das diese Versicherungen in Anspruch nehmen möchte, muss sich vorher schriftlich unter Angabe der Art und Dauer der Tätigkeit mit dem Versicherungsreferat in Verbindung setzen. Die genauen Konditionen (einschl. Meldeformulare) dieser Haftpflichtversicherungen sind im Internet abrufbar.

ACHTUNG: Abgesehen von der erwähnten Gastarzt- und Praxisvertreterhaftpflichtversicherung besteht kein automatischer Haftpflichtversicherungsschutz für BDA-Mitglieder!

Der BDA bietet aber einen Rahmenvertrag mit der Versicherungskammer Bayern an, über den sich BDA-Mitglieder zusätzlich haftpflichtversichern können.

Ass. iur. Evelyn Weis

BDA-Versicherungsreferat
Roritzerstraße 27, 90419 Nürnberg
Tel.: 0911 9337819
E-Mail: Versicherung@bda-ev.de

Versicherungsschutz für Tätigkeit in COVID-19-Impfzentren

Werden Ärzte in Impfzentren tätig, dann sollte der Versicherungsschutz im Vorfeld geregelt werden. Für die ärztliche Tätigkeit in Impfzentren gilt Folgendes:

Berufstätige BDA-Mitglieder sind für die ärztliche Tätigkeit in Impfzentren im Rahmen und Umfang des BDA-Gruppenrechtschutzvertrages auch strafrechtsschutzversichert. Daneben ist eine adäquate Haftpflichtversicherung notwendig, die nicht automatisch im BDA-Mitgliedsbeitrag enthalten ist. Der BDA bietet eine spezielle Versicherungslösung an. Fordern Sie kostenlos und unverbindlich Ihr individuelles Versicherungsangebot an: s.stock@funk-gruppe.de

Weitere Informationen zum Thema COVID-19 aus den Bereichen Recht & Versicherung, Medizin, Finanzen und Politik finden Sie hier: <https://www.bda.de/coronavirus-covid-19.html>